

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Eigentum (1)

Lösung zu Fall 1

Strafbarkeit nach § 242 I

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Fremde, bewegliche Sache (+) CD

2. Wegnahme = Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

a) Einlegen der CD in den Einkaufswagen?

Gewahrsamsausgangslage = tatsächliche Sachherrschaft, die von entsprechendem Herrschaftswillen einer Person getragen ist. Insgesamt ist dabei die Verkehrsanschauung maßgeblich: Gewahrsam beim Ladeninhaber

Änderung durch das Einlegen in den Wagen (-), da der Laden einen abgegrenzten Bereich bildet, der nicht ohne Hindernisse zu überwinden ist, der Ladeninhaber das Hausrecht innehat und nach der Verkehrsanschauung der Wagen zur Sphäre des Ladeninhabers und nicht der des Kunden gerechnet wird.

b) Passieren des Kassenbereiches?

Ursprünglich Gewahrsam des L (auch noch im Wagen im Ladenbereich)

Änderung durch das Passieren: nach dem Kassenbereich keine wesentlichen Hindernisse mehr, der Wageninhalt wird nach dem Kassenbereich von der Verkehrsanschauung dem Kunden zugeordnet
→ daher Änderung (+)

Die Änderung stellt einen Gewahrsamsbruch dar (d.h. gegen den Willen des Inhabers), **die Beobachtung ist nicht mit einem Einverständnis gleichzusetzen**. Diebstahl ist kein heimliches Delikt.

→ Wegnahme (+)

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht (+)

3. RWK der Zueignung (+)

B. RWK/Schuld (+)

C. Strafantrag § 248a wohl erforderlich (Wertgrenze nach h.M. bei 25 €)

D. Ergebnis: § 242 StGB (+)

Lösung zu Fall 2

Strafbarkeit nach § 242 I

A. TB

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme:

Gewahrsamsausgangslage: Gewahrsam beim Ladeninhaber

Änderung durch Einstecken in die Tasche (+), die Tasche bildet eine sog. Gewahrsamsenklaue, sie wird allein dem Träger der Jacke zugeordnet (Arg. u.a.: Durchsuchen der Jacke durch den Händler sozial auffällig und nicht zulässig)

==> Gewahrsamsbruch (+)

==> Wegnahme (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht (+)

3. RWK der Zueignung (+)

B. RWK/Sch, Strafbarkeit (+)

C. Strafantrag § 248a wohl erforderlich (s. o.)

Lösung zu Fall 3

Strafbarkeit nach § 242 I

A. TB

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme

Ausgangslage: Gewahrsam hatte entweder noch K (gelockerter Gewahrsam) oder bereits der Ladeninhaber (bzw. die Kassiererin als „Beauftragte für Fundsachen“) in Form „generellen Gewahrsams“. Sehr gut vertretbar ist auch die Annahme von *Mitgewahrsam* zwischen K und dem Ladeninhaber. Vgl. zur Unterscheidung zwischen verlorenen und vergessenen Sachen im Übrigen *Rengier* BT/1 § 2 Rn. 30, 39.

Änderung: Gewahrsamsbegründung durch A (+) mit An-Sich-Nehmen

→ Gewahrsamswechsel (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht (+)

3. RWK der Zueignung (+)

B. RWK/Sch, Strafbarkeit (+)

Lösung zu Fall 4

Strafbarkeit nach § 242 I

A. TB

I. Obj. TB

1. fremde, bewegliche Sache¹ (+)

2. Wegnahme (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht

¹ Vgl. zu den diesbezüglich gewöhnlich diskutierten zwei Begründungsansätzen (in Bezug auf Tiere als Sachen), die auch in einer Klausur ganz kurz erwähnt werden sollten, *Rengier* BT I § 2 Rn. 7.

a) Vorsatz zur dauerhaften Enteignung (+)

b) Absicht zur Aneignung (-) da die Wegnahme ohne sonstigen Grund nur zur sofortigen Zerstörung erfolgt.

B. Erg. § 242 I (-)

Strafbarkeit nach § 303 I

A. TB

I. Obj. TB

1. fremde Sache (+)

2. zerstören (+)

II. Subj. Tb:

Vorsatz (+)

B. RWK/Sch, Strafbarkeit nach § 303 I (+)

C. Strafantrag, § 303c

Lösung zu Fall 5

Strafbarkeit nach § 242 I

A. TB

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht

a) Absicht zur vorübergehenden Aneignung (+)

b) Vorsatz zur dauerhaften Enteignung

- Substanz des Buches (-), denn „Buchsubstanz“ soll der Buchhandlung zurückgeführt werden.

- Nach h.M. wird das Buch durch das Lesen „verbraucht“ (verliert also die Eigenschaft „neuwertig“, BGH NJW 1967, 1921, 1922); es erfährt eine wesentliche Wertminderung ==> daher (+)
(a.A. vertretbar, wenn man auf einen unterschiedslos neuwertigen Außenzustand abstellt; vgl. zum Fall auch *Rengier* BT I § 2 Rn. 127 f.)

3. RWK der Zueignung (+), da kein Anspruch

B. RWK/Schuld, Strafbarkeit (+), da etwaiger Verbotsirrtum (für den der Sachverhalt indes kaum Anhaltspunkte enthält) vermeidbar gewesen wäre).

C. § 248a Strafantrag wohl erforderlich (s. o.)

Lösung zu Fall 6

(sog. Dienstmützen-Fall, siehe dazu etwa *Rengier* BT/1 § 2 Rn. 117)

Strafbarkeit nach § 242 I

A. Tatbestand

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+) Mütze steht im Eigentum der Bundeswehr

2. Wegnahme (+), denn Gewahrsam hatte ursprünglich K, Änderung gegen den Willen des K, der ja seinerseits die spätere Rückgabepflicht erfüllen muss

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht

Vereinigungstheorie: entweder Substanz oder Sachwert entzogen?

BGH (BGHSt 19, 387): W wollte die Mütze weder der Substanz nach noch den in ihr verkörperten Sachwert (Regressanspruch ist kein Sachwert!) dem Vermögen der Bundeswehr entziehen und sie in sein Vermögen (oder das eines Dritten) überführen. A.A. vertretbar, sofern man nicht der restriktiven Sachwerttheorie folgt und als Sachwert auch das sog. „lucrum ex negotio cum re“ ansieht, als den Wert, der aus einer beliebigen Verwendungsmöglichkeit (z.B. Verkauf, Gebrauch, Täuschung, im vorliegenden Fall die Nutzung zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen²) resultiert.³

² Vgl. MüKo/Schmitz § 242 Rn. 127 m.w.N. in Fn. 358.

³ Küper/Zopfs Rn. 814.

B. Ergebnis: § 242 I (-)

(§ 263 hinsichtlich der Täuschung über das Nichtbestehen eines Regressanspruches möglich).

Lösung zu Fall 7

Strafbarkeit nach § 242 I⁴

A. Tatbestand

I. Obj. TB

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

2. Wegnahme (+)

II. Subj. TB

1. Vorsatz (+)

2. Zueignungsabsicht

a) Absicht zumindest vorübergehender Aneignung (+)

b) Vorsatz einer dauerhaften Enteignung der O (+) wenn kein Rückführungswille⁵ erkennbar; hier: Stehenlassen des Kfz an einer Stelle, wo es dem beliebigen Zugriff Dritter ausgesetzt ist. Maßgeblich ist, ob der Eigentümer zur Wiedererlangung des Wagens einen ungewöhnlichen Aufwand benötigt oder das Wiederfinden sogar vom Zufall abhängig ist. Hier (+)

c) RWK der Zueignung (+)

B. RWK/Sch, Strafbarkeit (+)

(BGHSt 22, 45; BGH VRS 19, 441)

⁴ Der gleichzeitig verwirklichte **§ 248b StGB** tritt formell subsidiär (vgl. § 248b Abs. 1) hinter § 242 StGB zurück.

⁵ Vertiefend dazu *Rengier* BT/1 § 2 Rn. 125.